

# **Kuratorium Kulturstadt Meiningen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kuratorium Kulturstadt Meiningen“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Meiningen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine Sonderzuweisungen, sie haben keine Nutzung und Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Zweck des Vereins**

Das Kuratorium setzt sich zum Ziel, die großen kulturellen Traditionen der Stadt zu wahren und zu beleben. Es will dazu beitragen, Meiningen zu einer Stätte der kulturellen Begegnungen und der künstlerischen Kommunikation werden zu lassen. Das Kuratorium möchte einen Kultur- und Bildungstourismus nach Meiningen fördern. Die hier ansässigen und über die Tradition hinausgehend wirkenden Künstler der verschiedenen Genres, sollen in Meiningen eine unverwechselbare Heimstatt finden, die sie anregt und beflügelt.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied können jede natürliche und juristische Person und Körperschaft werden. Politische Parteien oder ideologische Vereinigungen können nicht Mitglied werden.
2. Mitglied ist, wer seinen Beitritt schriftlich erklärt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, die sich durch ihr Wirken um den Verein besonders verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod,
  - b) durch eine schriftliche Erklärung,
  - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn Verstöße gegen den Zweck der Satzung des Vereins vorliegen.

## § 5

### **Finanzielle Mittel**

1. Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge, die bis zum 15. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten sind (30,- Euro).
2. Sind Ehepaare Mitglied, so entrichten sie zusammen einen Betrag von 50,- Euro.
3. Der Verein nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Arbeitsgruppen
4. Die Mitgliederversammlung

## § 7

### **Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt im Amt bis zu Neuwahlen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode rückt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Ersatzmitglied nach und erfüllt die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtsperiode. Der Vorstand wird gebildet aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie Verwaltung des Vereinsvermögens. Er macht Vorschläge zur Nutzung der Vereinsmittel. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die regelmäßigen Beratungen mit dem Beirat. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Präsident und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die anderen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.

## **§ 8**

### **Der Beirat**

Der Beirat berät den Vorstand in rechtlichen, finanziellen und künstlerischen Fragen. Seine Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen. Mehrheitsbeschlüsse des Beirats soll der Vorstand vollziehen.

Der Beirat besteht aus Vereinsmitgliedern und interessierten kompetenten Nichtmitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.

## **§ 9**

### **Die Arbeitsgruppen**

Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es, auf ihrem Sachgebiet entscheidungsreife Vorlagen zu erstellen und sie nach Zustimmung des Vorstandes technisch durchzuführen.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich auf rechtzeitige, schriftliche Einladung durch den Vorstand statt. Einladungsfrist 3 Wochen!

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung zum Haushaltsplan,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des alten Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes, der Ersatzkandidaten nach Reihenfolge und des Kassenprüfers,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung zur Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den

- a) Vorstand einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern.
- b) Wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es fordern, ist ebenso eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Forderung auf Einberufung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand vorzunehmen.

Im übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

4. Es besteht Protokollpflicht über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlussprotokolle werden vom Vicepräsidenten und Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meiningen. Es ist eine Zweckbindung für kulturelle Aufgaben vorzunehmen.

Die Satzung wurde am 14. 12. 1990 errichtet.

Veränderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 18. 10. 2000 beschlossen.

Der Verein wurde am 9. 2. 1993  
unter der laufenden Nr. 318  
in das Vereinsregister des  
Kreisgerichts Meiningen  
eingetragen.  
Mit der Registrierung ist der  
Verein rechtsfähig.